

30.04.2003

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1156
des Abgeordneten Clemens Pick CDU
Drucksache 13/3569

Landeshundegesetz NRW

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1156 vom 13. Februar 2003:

Am 1. Januar 2003 ist das Landeshundegesetz (LhundG) NRW in Kraft getreten und löst die bislang geltende Landeshundeverordnung NRW (LHV NRW) ab.

Vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Niedersachsen: Az.: BverwG 6 CN 5.01, 6.01, 7.01, 8.01 vom 03. Juli 2002; Schleswig Holstein: Az.: BverwG 6 CN 1.02, 3.01) und den jüngsten Urteilen der Nordrhein Westfälischen Verwaltungsgerichte Arnsberg, Gelsenkirchen und Köln erscheint ein Festhalten an dem LhundG – zumindest in seiner jetzigen Form - äußerst zweifelhaft. Das gilt insbesondere für die pauschale Zumessung von Gefährlichkeit auf Grund der Zugehörigkeit eines Hundes zu einer bestimmten Rasse.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Hunde unterliegen § 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 sowie § 10 Absatz 1 LhundG NRW und wie hoch ist ihr Anteil an der Gesamtpopulation aller Hunde in NRW (bitte Anteil je Rasse aufführen)?
2. Wie viele Schäferhunde gibt es in NRW und wie hoch ist ihr Anteil an der Gesamtpopulation aller Hunde in NRW?
3. Wie viele Zwischenfälle (unterteilt nach Personen- und Sachschäden – aufgeteilt je Rasse; Personenschäden unterteilt nach Verletzungen leicht/mittel/schwer/getötet) gab es mit den Hunden der vier Rassen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der 10 Rassen gemäß § 10 Absatz 1 in NRW im Zeitraum 1997 bis 2000 und nach Inkrafttreten der LHV NRW – also seit Juni 2000 bis heute ?

Datum des Originals: 29.04.2003/Ausgegeben: 05.05.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

4. Wie viele Zwischenfälle (unterteilt nach Personen- und Sachschäden – aufgeteilt je Rasse; Personenschäden unterteilt nach Verletzungen leicht/mittel/schwer/getötet) gab es mit Schäferhunden in NRW im Zeitraum 1997 bis 2000 und nach Inkrafttreten der LHV NRW – also seit Juni 2000 bis heute?
5. Welche nachvollziehbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse hat die Landesregierung dem Landeshundegesetz – insbesondere der namentlichen Nennung der Hunderassen im § 3 Abs. 2 Satz 1 und im § 10 Absatz 1 LHundG, sowie bei den Kreuzungen aus Hunden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 LHundG und § 10 Absatz 1 LHundG zugrunde gelegt?

Antwort der Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 29. April 2003 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister:

Vorbemerkung

In der Einleitung zur Kleinen Anfrage 1156 klingen unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Zweifel an der Rechtmäßigkeit des neuen Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW) an, die nicht berechtigt sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 3. Juli 2002 zur niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung festgestellt, dass zwar nicht der Verordnungs-, aber der Gesetzgeber zum Zweck der Gefahrenvorsorge regelnd an die Zugehörigkeit eines Hundes zu einer bestimmten Rasse anknüpfen kann. Mit Verabschiedung des LHundG NRW hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber in rechtsstaatlich nicht zu beanstandender Weise und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehandelt. § 1 LHundG NRW stellt insofern ausdrücklich die Gefahrenvorsorge als Zweck des Gesetzes heraus.

Zur Frage 1

In der Vergangenheit wurden keine amtlichen Zahlen zur Erfassung der gemeldeten Hunde, die den Rassen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 sowie §10 Absatz 1 des Hundegesetzes für das Land NRW (LHundG NRW) angehören, in NRW erhoben.

Bei einigen Kommunen, Kreisen und Hundeverbänden des Landes liegen Einzelerhebungen vor, die aber keinen repräsentativen Charakter haben.

Nach Inkrafttreten des LHundG NRW ist beabsichtigt, die Anzahl der bei den Ordnungsbehörden registrierten Hunde kalenderjährlich und zentral zu erfassen.

Zur Frage 2

In der Vergangenheit wurden keine amtlichen Zahlen zur Erfassung der Anzahl der in NRW gehaltenen Schäferhunde in NRW erhoben.

Nach In-Kraft-Treten des LHundG NRW ist beabsichtigt, die Anzahl der bei den Ordnungsbehörden registrierten Schäferhunde kalenderjährlich und zentral zu erfassen.

Zur Frage 3

In der Vergangenheit wurden keine amtlichen Zahlen zu Zwischenfällen mit Hunden, die den vier Rassen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und mit Hunden, die den 10 Rassen gemäß § 10 Abs. 1 LHundG NRW angehören, in NRW erhoben.

Bei einigen Kommunen, Kreisen und Hundeverbänden des Landes liegen Einzelerhebungen vor, die aber keinen repräsentativen Charakter haben.

Im Jahr 2002 wurde seitens des Bundes erstmalig der Versuch unternommen, bundesweit einheitlich Daten zu Beißvorfällen mit Hunden zu erfassen. Dies gestaltete sich aufgrund der sehr unterschiedlichen Landesregelungen zu gefährlichen Hunden und der damit verbundenen unklaren Abfragestruktur sehr schwierig. Darüber hinaus waren die zuständigen Behörden bis zu diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet, Daten bezüglich Vorkommnissen mit Hunden zu erfassen.

Mit In-Kraft-Treten des LHundG NRW sollen die zuständigen Behörden eine Erfassung und eine einheitliche, regelmäßige Berichterstattung über Vorkommnisse mit Hunden vornehmen. Entsprechende Regelungen sind in den Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz NRW vorgesehen.

Zur Frage 4

In der Vergangenheit wurden keine amtlichen Zahlen zu Zwischenfällen mit Schäferhunden in NRW erhoben.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zur Frage 5

Nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass für gefährliches Verhalten von Hunden die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, insbesondere aber die mangelnde Sachkunde und Eignung des Halters oder die falsche Erziehung und Ausbildung des Hundes sowie situative Einflüsse unterschiedlichster Art ursächlich sein können.

Die Nennung der Hunderassen in § 3 Abs. 2 Satz 1 und in § 10 Abs. 1 LHundG NRW sowie bei den Kreuzungen aus Hunden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 1 LHundG NRW basiert auf den Empfehlungen des Eckpunktepapiers der Arbeitsgruppe des Arbeitskreises für Tierschutz und des Arbeitskreises I der IMK vom 20. September 2001. Das Eckpunktepapier wurde von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in der Sitzung vom 07./08. November 2001 angenommen und als eine geeignete Grundlage zur Weiterentwicklung und Harmonisierung der Länderregelungen angesehen.

Bei den Rassen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 LHundG NRW wird vermutet, dass die angehörenden Hunde bereits eine durch Zuchtauswahl bedingte gesteigerte Aggressivität aufweisen. Hinzu kommen rassespezifische Merkmale wie Beißkraft, reißendes Beißverhalten und Kampfinstinkt sowie körperliche Konstitution (Größe, Gewicht, Muskelkraft, Sprungkraft). Für die genannten Rassen und deren Kreuzungen hat der Bundesgesetzgeber in § 2 Abs. 1 Satz 1 Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) bereits ein Einfuhr- und Verbringungsverbot und über § 11 b Abs. 2

Buchst. a TSchG in Verbindung mit § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) ein Zuchtverbot erlassen.

Hunde der Rassen gemäß § 10 Abs. 1 LHundG NRW und deren Kreuzungen weisen ebenfalls rassespezifische Merkmale wie niedrige Beißhemmung, herabgesetzte Empfindlichkeit gegen Angriffe, Kampfinstinkt oder einen genetisch bedingten Schutztrieb auf, die ein besonderes Gefährdungspotenzial begründen und unter den Aspekten der vorsorgenden Gefahrenabwehr besondere Anforderungen an die Haltung und den Umgang erfordern.